

Information nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
Ihre Anfrage vom 09. September 2023

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 09. September 2023.

Entscheidung:

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

In Ihrer Anfrage bitten Sie um Zusendung aller Unterlagen zum Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes (OZG) für die Leistungskennziffern 10088 (Leistungen Bedarf für Bildung und Teilhabe) sowie 10086 (Hilfe zum Lebensunterhalt).

Leistungen Bedarf für Bildung und Teilhabe

Die Leistungskennziffer 10088 wird durch das JobCenter Essen ausgeführt. Für die Leikas
- Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Erbringung
- Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten sowie
- Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten Anerkennung
hat das JobCenter Essen Onlineformulare mittels eines Antragsmanagements (Form-Solutions) erstellt. Die Leistung Schüleraustausch kann das JobCenter nicht komplett digital anbieten, da der Antrag sowohl von der antragstellenden Person als auch von der Schule/Kita ausgefüllt werden muss.

Die Onlinedienstleistungen sind über das Serviceportal der Stadt Essen aufrufbar. Für die Verwendung der Onlineformulare ist es notwendig, einen Account für das Servicekonto NRW inkl. der Onlinefunktion des Personalausweises (eID-Funktion) zu besitzen. Das JobCenter Essen hat hierzu den „Globalantrag Bildung und Teilhabe_BuT“ sowie die „Anlage zur Sozialversicherung der Bezieher*innen von Bürgergeld“ entwickelt. Nähere Informationen entnehmen Sie den folgenden Ausführungen:

Zusatzantrag (Globalantrag) Bildung und Teilhabe (BuT) und Bildungs- und Teilhabepaket - Leistungen

Unter [Zusatzantrag \(Globalantrag\) Bildung und Teilhabe \(BuT\) - Serviceportal Stadt Essen](#) kann nach erfolgreicher Anmeldung beim Servicekonto.NRW (mit eID) ein Globalantrag für Bildung und Teilhabe (BuT) gestellt werden - zusätzlich zu einem Hauptantrag oder zum Weiterbewilligungsantrag. Unter [Bildungs- und Teilhabepaket Leistungen - Serviceportal Stadt Essen](#) können direkt Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.

Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Unter [Anlage zur Sozialversicherung der Bezieher*innen von Bürgergeld \(Anlage SV\) - Serviceportal Stadt Essen](#) kann nach erfolgreicher Anmeldung beim Servicekonto.NRW (mit eID) ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung beantragt werden. Generell werden in diesem Onlineformular alle Angaben zur Sozialversicherung abgefragt. Dieses Formular beruht auf dem Vordruck der Bundesagentur für Arbeit Stand 08/2023.

Die Anlage zur Sozialversicherung kann nur verwendet werden, wenn bereits ein Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag vorliegt bzw. bewilligt wurde.

Für eine umfassende und direkte Bearbeitung müssen folgende Unterlagen mit hochgeladen werden:

- Beitragsbescheinigung / Beitragsbescheinigung Basistarif
- Mitgliedsbescheinigung

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Leistungskennziffer 10086 Hilfe zum Lebensunterhalt liegt in der Zuständigkeit des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Essen. Aktuell besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt schriftlich oder telefonisch bei der zuständigen Stelle zu stellen. Gem. Reifegradmodell zur Umsetzung des OZG ist die Leistungsbeschreibung online verfügbar und das Antragsformular steht als PDF als Download/zum Ausdruck unter [Hilfe zum Lebensunterhalt - Serviceportal Stadt Essen](#) zur Verfügung (Reifegrad 1).

Seit 2021 setzt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) den Plan, Sozialleistungen auf einem eigenen Themenportal bundesweit gebündelt anzubieten, um. Wichtige Informationen zur Anbindung der Kommunen können sie dem Roll-Out der KDN (Anlage 1), dem Anbindungsleitfaden des MAGS NRW (Anlage 2) sowie den Informationen im Kick-Off Termin für den kommunalen Flächenrollout der Sozialplattform in NRW (Anlage 3) entnehmen. Die sog. Sozialplattform, die technisch auf dem Serviceportal.NRW aufbaut, bildet eine einheitliche IT-Umgebung für die Umsetzung von Einer-für-Alle-Leistungen (EfA). Dies bedeutet, dass jede Verwaltungsleistung nur einmal betrieben wird, um bundesweit genutzt werden zu können. In der ersten Ausbaustufe war die Verfügbarkeit von der Sozialleistung Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen. Die Antragsleistung Hilfe zum Lebensunterhalt ist laut Betreiber fertig entwickelt.

Das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Essen hat sich zur Nachnutzung der OZG-Antragsleistung über die Sozialplattform entschlossen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Anbindungsleitfaden des MAGS NRW (Anlage 2), S. 18 ff. Die organisatorischen Nachnutzungsschritte sind bereits erfolgt, d.h. die Rahmenvereinbarung und der Vertrag zur Auftragsverarbeitung sind geschlossen und der Einzelabruf für den Dienst ist erfolgt. Die Anbindung an die Sozialplattform läuft über die Implementierung des Datenstandards XSozial basis in Verbindung mit dem städtisch genutzten Fachverfahren. Eine Anbindung der Antragsleistung besteht aktuell aufgrund fehlender technischer Infrastrukturen auf Seiten des Fachverfahrensherstellers noch nicht, ist aber geplant. Derzeit laufen hierzu Pilotierungen bei der Stadt Herne. Als Servervariante hat sich das Amt für Soziales und Wohnen für den xta2-Server entschieden.

Ergänzende Informationen zum allgemeinen Umsetzungsstand des OZG sind über den KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister sowie dem Kommunalvertreter, der D-NRW ÄöR, zu erhalten.

Gebühren:

Dieser Bescheid ergeht gem. § 11 Abs. 1 IFG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) gem. Punkt 1.1 der Anlage gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für

die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

